

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2025.74 vom 29. April 2013**

BS Appellationsgericht, 2013-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2025.74](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2025.74)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2025.74 du 29 avril 2013

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2025.74 del 29 aprile 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die aktuelle Haftanordnung gilt noch bis zum 13. Juli 2025. Die heutige gerichtliche Überprüfung der Haftverlängerungsverfügung findet folglich vor Ablauf der bisher angeordneten Haft und damit rechtzeitig statt.

### **E. 1.2**

1.2.1 Die bedürftige Partei hat gestützt auf Art. 29 Abs. 3 Satz 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) einen Anspruch darauf, dass ihr auf Gesuch hin eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt wird, falls dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint. Nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BV muss jede Person, welcher die Freiheit entzogen wird, die Möglichkeit haben, ihre Rechte ■ in einer den Umständen angemessenen, wirksamen Weise ■ geltend zu machen. Dem Ausländer droht bei der Haftverlängerung nach drei Monaten eine schwere Freiheitsbeschränkung, die für ihn mit rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist, denen er ■ auf sich selber gestellt ■ mangels Kenntnis der Sprache und der hiesigen Verhältnisse nicht gewachsen ist. Die wirksame Geltendmachung seiner Rechte setzt deshalb spätestens in diesem Verfahrensabschnitt voraus, dass einem Antrag auf unentgeltliche Verbeiständung entsprochen wird (BGE 134 I 92 E. 3.2.3; BGer 2C\_526/2016 vom 30. Juni 2016 E. 2.1; Jucker, in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar zum Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], 2. Auflage, Bern 2024, Art. 80 N 15).

1.2.2 Der Beurteilte ist nunmehr seit neun Monaten aufgrund ausländerrechtlicher Motive inhaftiert. Aufgrund der Qualifikation der Administrativhaft als einschneidendster Zwangsmassnahme und der nicht kurzen Zeitspanne seiner Inhaftierung, ist A\_\_\_\_\_ gemäss Verfügung vom 1. Juli 2025 mit Rechtsanwältin Elena Liechi eine unentgeltliche Rechtsvertretung an die Hand zu geben.

### **E. 2**

Die Ausschaffungshaft setzt einen erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheid oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) voraus, dessen Vollzug mit der entsprechenden Festhaltung sichergestellt werden soll. Gegen den Beurteilten liegen zwei rechtskräftige Wegweisungsverfügungen (vom 29. April 2013 und vom 1. März 2021) sowie eine rechtskräftige, siebenjährige Landesverweisung (vom 9. Dezember 2022) vor.

### **E. 3.1**

3.1.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften kann ein Ausländer zur Sicherstellung eines erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids bzw. einer erstinstanzlich eröffneten

Landesverweisung unter anderem dann in Haft genommen werden, wenn er ein ihm nach Artikel 74 AIG zugewiesenes Gebiet verlässt oder ein ihr verbotenes Gebiet betritt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 lit. b AIG) oder dann, wenn er wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG), wobei letzteres Urteil in Rechtskraft erwachsen sein muss (vgl. dazu Zünd, in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage, Zürich 2019, Art. 75 AIG N 12).

3.1.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften kann ein Ausländer zur Sicherstellung eines erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids bzw. einer erstinstanzlichen Landesverweisung darüber hinaus dann in Haft genommen werden, wenn Untertauchungsgefahr vorliegt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG). Untertauchungsgefahr liegt regelmässig dann vor, wenn der Ausländer bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar ungläubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass er auf keinen Fall in sein Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1, 125 II 369 E. 3 b/aa) sowie bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwendung gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen). Die Beurteilung der Untertauchungsgefahr beruht auf einer Prognose. Diese ist in erster Linie vom Haftgericht vorzunehmen und zu begründen, letzteres nicht zuletzt deshalb, da das Haftgericht die ausländische Person im Rahmen der obligatorischen mündlichen Verhandlung befragt und von ihr einen persönlichen Eindruck erhält (vgl. dazu Hugi Yar, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in: Ausländerrecht, Uebersax et al. [Hrsg.], 3. Auflage 2022, Rz. 12.103).

3.2 Der Beurteilte wurde mit Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 9. Dezember 2022 unter anderem des Raubs und des Diebstahls, beides Verbrechen gemäss Art. 10 Abs. 2 StGB, rechtskräftig schuldig erklärt. Der Haftgrund gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG ist damit erfüllt.

3.3 A\_\_\_\_\_ wurde mit Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 9. Dezember 2022 auch der mehrfachen Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung im Sinne des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration rechtskräftig schuldig erklärt. Damit ist auch der Haftgrund gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 lit. b AIG erfüllt.

3.4 Darüber hinaus ist auch von einer ausgeprägten Untertauchungsgefahr auszugehen: Der Beurteilte hat sich bis anhin (seit mehr als zehn Jahren) ■ trotz Kenntnis seiner schon lange bestehenden Ausreisepflicht ■ konsequent geweigert, bei der Papierbeschaffung mitzuwirken oder eine Freiwilligkeitserklärung zu unterzeichnen und damit seiner in Art. 90 AIG statuierten Mitwirkungspflicht nachzukommen. A\_\_\_\_\_ ist in der Vergangenheit auch bereits mehrfach untergetaucht. Nachdem ihm am 22. Juli 2013 Gelegenheit zur selbstständigen Ausreise gegeben und er aus der Haft entlassen wurde, tauchte er unter und galt ab dem 8. August 2013 als verschwunden. Auch nach der Abweisung des zweiten Asylgesuchs war der Beurteilte nicht mehr auffindbar und galt ■ selbst wenn in diesem Jahr mehrere Strafbefehle ergangen sein mögen und im November 2021 festgestellt wurde, dass er aktuell nicht als untergetaucht gelte ■ ab dem 9. März 2021 als verschwunden. Zudem konnte er bereits zweimal nicht zur Befragung durch eine Delegation aus Sierra Leone zugeführt werden, weil er sich gegen den Transport wehrte. Auch im April 2016

verhinderte sein Untertauchen einen Termin bei den Behörden von Guinea. Schliesslich ist die Untertauchensgefahr auch bei strafrechtlich relevantem Verhalten zu bejahen, da bei einem straffälligen Ausländer ■ eher als bei einem unbescholtenen ■ davon auszugehen ist, er werde künftig behördliche Anordnungen missachten (Baumann/Göksu, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Zürich/St. Gallen 2022, Rz. 62). Dass sich der Beurteilte regelrecht um behördliche Anordnungen foutiert, zeigt im Übrigen der Schuldspruch wegen mehrfacher Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung im Sinne des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration und die Tatsache, dass er selbst in Haft mehrfach diszipliniert (wegen Gewalt gegen Mitinsassen oder Nichtbefolgung von Anordnungen oder neuestens wegen einer erneuten Auseinandersetzung mit gegenseitigen Beschimpfungen mit einem anderen Inhaftierten) und in der JVA Lenzburg sogar in den Hochsicherheitstrakt verlegt werden musste.

#### **E. 4**

4.1 Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AIG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AIG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AIG). Mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde kann diese um höchstens zwölf Monate verlängert werden, (a) wenn die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert oder (b) sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Nicht-Schengenstaat verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG). Weiter darf der Vollzug einer allfälligen Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 127 II 168 E. 2c). Schliesslich muss die Haft als Ganzes verhältnismässig sein (BGE 130 II 56 E. 1, 125 II 369 E. 3a) und müssen die Behörden das Beschleunigungsgebot einhalten. Die Ausschaffungshaft soll den Vollzug der Entfernungsmassnahme sicherstellen und muss ernsthaft geeignet sein, diesen Zweck zu erreichen, was nicht (mehr) der Fall ist, wenn die Weg- oder Ausweisung trotz der behördlichen Bemühungen nicht in einem dem konkreten Fall angemessenen Zeitraum vollzogen werden kann. Die Festhaltung hat, weil unverhältnismässig, dann als unzulässig zu gelten, wenn triftige Gründe für solche Verzögerungen sprechen oder praktisch feststeht, dass sich der Vollzug kaum innert vernünftiger Frist realisieren lassen (BGE 130 II 56 E. 4.1.3; BGer 2C\_1072/2015 vom 21. Dezember 2015 E. 3.2). Unter dem Blickwinkel von Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft aber nur dann aufzuheben, wenn keine oder bloss eine höchst unwahrscheinliche, rein theoretische Möglichkeit besteht, dass die Wegweisung vollzogen werden kann, nicht indessen bei einer ernsthaften, wenn auch allenfalls (noch) geringen Aussicht hierauf (BGE 147 II 49 E. 2.2.3; BGer 2C\_523/2023 vom 17. Oktober 2023, E. 4.2; Jucker, a.a.O., Art. 80 N 24). Im Übrigen ist zu berücksichtigen, wieweit der Betroffene es tatsächlich in der Hand hat, seine Festhaltung zu beenden, indem er seiner Mitwirkungs- bzw. Ausreisepflicht nachkommt (BGE 134 I 93 E. 2.3.2; BGer 2C\_1/2016 vom 27. Januar 2016 E. 2.3 und E. 3.2.1 sowie 2C\_262/2016 vom 12. April 2016 E. 3.3).

4.2 Der Beurteilte wurde von den Behörden von Sierra Leone, Gambia, Nigeria und neuerdings nochmals Guinea gestützt auf Befragungen bisher nicht als eigener Staatsangehöriger anerkannt, wobei er ■ auch heute ■ auf seiner sierra-leonischen Herkunft beharrt. Zwar bestehen neben den konstanten Aussagen des Beurteilten, gemäss einem Lingua-Gutachten und der mehrfachen Hinweise anderer Delegationen auf Sierra Leone gewisse Anhaltspunkte für eine Herkunft aus diesem Land. Indes ist auch darauf hinzuweisen, dass A\_\_\_\_\_ in den Haftrichterverhandlungen vom 11. April 2025 und 11. Juli

2025 auf Fragen des Vorsitzenden (Name der Schule, Quartier, in welchem er aufgewachsen sein soll, Sehenswürdigkeiten und Flüsse bzw. was man als Tourist in Sierra Leone gesehen haben muss) sehr oberflächlich und wenig konkret antwortete (er konnte bloss die Strasse nennen, in der er angeblich aufgewachsen sein soll; den Namen der Schule oder Flüsse oder Sehenswürdigkeiten konnte er nicht benennen; auf die Frage in der heutigen Verhandlung, was man als Tourist gesehen haben muss, antwortete er wenig konkret die Berge, die Menschen, die Hauptstadt und «seine Stadt» Kono, dort gebe es Diamanten; es gebe in Sierra Leone keine Züge, bloss Busse, Schiffe und Lastwagen; die Dauer vom Flughafen in der Hauptstadt nach Kono sei abhängig vom Auto, da die Strassen sehr schlecht seien). Dazu kommt, dass der Beurteilte am 11. April 2025 angab, er sei mit seiner Mutter vor dem Krieg in Sierra Leone nach Guinea in ein Camp geflüchtet, seinen Bruder hätten sie in Sierra Leone im Krieg zurückgelassen. Diese Behauptung lässt sich zwar nicht überprüfen, erscheint aber reichlich unglaubhaft. Darüber hinaus hat der Beurteilte im Asylverfahren eine Geburtsurkunde aus Sierra Leone eingereicht, die sich auch in den vorliegenden Akten befindet. Diese dürfte sich jedoch kaum als echt erweisen, hat doch das SEM im Entscheid vom 29. April 2013 diesbezüglich Folgendes erwogen: «Der Gesuchsteller hat den Asylbehörden zum Nachweis der Identität eine Geburtsurkunde von Sierra Leone eingereicht. Dabei handelt es sich nicht um ein Reise- oder Identitätspapier im Sinne von Art. 1 lit. b und c AsylV 1. Abgesehen davon, dass das Dokument kein Foto enthält und eine Identifikation des Gesuchstellers nicht möglich ist, handelt es sich um eine Farbkopie. Die Vorlage ist ■ aufgrund des Vordrucks ■ für Geburten und Geburtsbescheinigungen nach dem Jahr 2000 bestimmt. Insofern irritiert, dass die Vorgabedateien (20..) durchgestrichen und handschriftlich [...] eingefügt wurde, auch beim angeblichen Ausstellungsdatum». Vor diesem Hintergrund erscheint eine Herkunft aus Sierra Leone zwar nicht unmöglich, aber doch auch fraglich. Es liegt gestützt auf seine Mitwirkungspflicht gemäss Art. 90 AIG am Beurteilten, hier Klarheit zu schaffen und ■ sollte er tatsächlich aus Sierra Leone stammen ■ mit den (mutmasslichen) Heimatbehörden nachweislich Kontakt aufzunehmen und bei diesen auf seiner Herkunft zu beharren. Eine zwangsweise Rückschaffung nach Sierra Leone ist, da eine erneute Vorsprache bei diesen Behörden gemäss Auskunft des SEM erst in frühestens zwei Jahren stattfinden kann, aktuell nicht absehbar (auch wenn der Beurteilte offenbar bei der Vorsprache im Juni 2024 unkooperativ war).

4.3 Gemäss dem Lingua-Gutachten könnte der Berteilte auch aus Liberia stammen, wobei eine Befragung bei diesen Behörden bis anhin nicht stattfand. Der Beurteilte ist für eine Befragung bei den liberianischen Behörden für den Oktober 2025 vorgemerkt. Dieser Termin ist zwar noch nicht definitiv, indes gibt es Stand heute auch keine diesem Termin widersprechende Hinweise, sodass darauf abzustellen ist. Gemäss der vom Haftrichter eingeholten Vollzugsdokumentation beträgt die Frist für die Papierbeschaffung nach Anerkennung mehrere Wochen (die Vollzugsstufen DEPA und Sonderflug sind gemäss der Auffassung des SEM «schwierig», man solle vor einem DEPA zwingend die Ländersektion kontaktieren). Die negativen Resultate anlässlich der zentralen Befragungen bei den Behörden von Sierra Leone im Juni 2024 sowie Gambia und Nigeria im Dezember 2024 basieren gemäss der Auskunft des SEM insbesondere auf dem unkooperativen Verhalten des Beurteilten. Insofern stellt auch die geplante (erneute) Vorsprache bei den Behörden von Gambia im September/Oktober 2025 einen tauglichen Identifikationsversuch dar (sofern der Beurteilte hiergegen nicht obstruiert, was aber nicht in der Verantwortung der Behörden steht), zumal die Delegation aus Guinea anlässlich der letzten Befragung vom

22. Mai 2025 eine Abstammung aus Gambia oder Sierra Leone angeregt hat. Aus der Vollzugsdokumentation «Gambia» ergibt sich, dass die operative Zusammenarbeit mit diesem Land im Allgemeinen gut funktioniere und die Ausstellung eines Ersatzreisedokuments und die Fluganmeldung innert weniger Wochen bewerkstelligt werden könnten. Es sind alle Vollzugsstufen ausser DEPA möglich. Insbesondere aufgrund der Hinweise im Lingua-Gutachten, der zweifelhaften Angaben betreffend Sierra-Leone und der mangelnden Kooperation bei der letzten Befragung vor den Behörden von Gambia kann im Sinne der vorzitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht gesagt werden, es bestehe eine bloss höchst unwahrscheinliche, rein theoretische Möglichkeit, dass die Wegweisung (nach Gambia oder Liberia) vollzogen werden kann, zumal bei dieser Abwägung ■ wie zuvor erwogen ■ auch zu berücksichtigen ist, wieweit der Betroffene es tatsächlich in der Hand hat, seine Festhaltung zu beenden, indem er seiner Mitwirkungs- bzw. Ausreisepflicht nachkommt (worum sich der Beurteilte bis anhin regelrecht foutiert hat). Das Kriterium der Absehbarkeit des Vollzugs ist damit erfüllt. Dasselbe gilt auch für die erst kürzlich in die Wege geleitete, jedoch «bereits» im August stattfindende Vorsprache bei den Behörden von Senegal. Dieses Land hatte der Beurteilte anlässlich seiner Befragung vom 12. Juni 2025, als er beim Migrationsamt ohne jede Veranlassung von sich aus aussagte, er sei nicht aus dem Senegal, selber ins Spiel gebracht und würde auch seine guten Französisch-Kenntnisse erklären.

4.4 Anzuführen bleibt, dass der Beurteilte ■ selbst wenn er nicht in einem Register in seinem Heimatland registriert sein sollte ■ jederzeit kooperieren (Anrufe oder Vorsprache bei seiner Heimatbehörde mit der Information, dass er freiwillig zurückkehren möchte, allenfalls mit Hinweisen auf Erlebnisse und Ereignisse aus seiner Kindheit) und die Dauer seiner Inhaftierung damit verkürzen kann. Dass der Identifizierungsprozess derart lange dauert, ist nicht dem Verhalten der Schweizer Behörden, die das Beschleunigungsgebot bisher immer gewahrt haben, geschuldet, sondern dem zuvor dargestellten, nicht kooperativen Verhalten des Beurteilten (Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG).

4.5 Aufgrund des vorstehend Erwogenen bzw. der einschlägigen Vorstrafe ist auszuschliessen, dass sich der Beurteilte an eine Ein- oder Ausgrenzung (Art. 74 AIG) im Sinne einer mildereren Massnahme halten würde, sodass eine Inhaftierung das einzige Mittel darstellt, mit dem der Vollzug der beiden Wegweisungsverfügungen und der Landesverweisung sichergestellt werden kann, zumal mangels Vorhandenseins auch kein Reisepass beim Migrationsamt hinterlegt werden könnte und eine Meldepflicht der ausgeprägten Untertauchensgefahr nicht wirksam begegnen kann (dass der Beurteilte die geplanten Vorsprachetermine bei den zuvor thematisierten Behörden aus der Freiheit heraus wahrnehmen würde, ist aufgrund seiner Ablehnung hiergegen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschliessen). Es trifft zwar zu, dass der Beurteilte die von der Sozialhilfe ausbezahlte Nothilfe nur dann erhält, wenn er sich regelmässig beim Migrationsamt meldet. Indes hat A\_\_\_\_\_ in der Vergangenheit mehrfach gezeigt, dass er seinen Bedarf auch deliktisch zu decken vermag (Verurteilungen wegen Raubs und mehrfach wegen Diebstahls), sodass auch dies die (ausgeprägte) Untertauchensgefahr nicht wirksam zu bannen vermag. Das als gross einzustufende öffentliche Interesse an der Sicherstellung des Vollzugs überwiegt dasjenige des Beurteilten an seiner persönlichen Freiheit deutlich, zumal der Beurteilte angesichts seiner 15 strafrechtlichen Verurteilungen auch eine grosse Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt und er gesundheitliche Probleme heute verneint hat, wobei solche einer Inhaftierung ohnehin nicht

entgegenstünden, ist die medizinische Betreuung (inklusive Medikation) im Gefängnis Bässlergut doch sichergestellt. Wenn anlässlich der heutigen Verhandlung zur Verhältnismässigkeit ausgeführt wurde, der Beurteilte habe sich im Rahmen des Identifikationsprozesses «durchaus kooperativ» gezeigt, trifft dies ■ obwohl er sich zu den verschiedenen Terminen bei diversen Botschaften zuführen liess ■ mit Hinweis auf vorstehend Erwogenes (vgl. dazu E. 4.2 und 4.3) nicht zu. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass er in der JVA Lenzburg wegen Gewalt gegen einen Mitinsassen in den Hochsicherheitstrakt verlegt und auch in Administrativhaft diszipliniert werden musste (Weigerung, Medikamente unter Sicht einzunehmen bzw. neuestens eine Auseinandersetzung mit einem anderen Inhaftierten mit gegenseitigen Beschimpfungen). In Bezug auf die Dauer der Haftverlängerung ist in Erwägung zu ziehen, dass alle drei geplanten Vorsprachetermine (bei den Behörden von Senegal, Gambia und Liberia) innerhalb von drei Monaten stattgefunden haben sollten, allenfalls liegen innerhalb des Zeitraums hinsichtlich Senegal und Gambia bereits Resultate vor. In Bezug auf Liberia dürfte dies nicht der Fall sein, indes sollte zumindest ein verbindliches Vorsprachedatum bekannt sein (vgl. dazu schon E. 4.3), sodass es sich rechtfertigt, die diesbezügliche Entwicklung hinsichtlich des Kriteriums der Absehbarkeit des Vollzugs im Auge zu behalten und die Haft vorerst um drei Monate zu bestätigen. Diese Dauer erscheint verhältnismässig. Der Beurteilte wird jedoch auf die Möglichkeit eines Haftentlassungsgesuchs hingewiesen.

4.6 Der Beurteilte befand sich in der Vergangenheit bereits während insgesamt 234 Tagen im Kanton Luzern in Administrativhaft. In der Zwischenzeit ist er jedoch mehrfach aus der Schweiz ausgereist, sodass die der Fristenlauf von Art. 79 Abs. 1 AIG mit der aktuellen, ausländerrechtlich begründeten Inhaftierung gestützt auf die siebenjährige Landesverweisung neu zu laufen begonnen hat (BGE 143 II 113 E. 3; Zünd, a.a.O., Art. 79 AIG N 4).

## **E. 5**

5.1 Nach dem Gesagten erweist sich die Haft als notwendig und verhältnismässig, weshalb sie für fünf Monate zu bestätigen ist. Das vorliegende Verfahren ist kostenlos (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht).

5.2 Rechtsanwältin Elena Liechti ist im Rahmen der unentgeltlichen Verbeiständung aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei grundsätzlich auf den in ihrer Honorarnote geltend gemachten Aufwand abgestellt werden kann (für die heutige Verhandlung werden zusätzlich 1 ¾ Stunden vergütet). Für den genauen Betrag der Entschädigung wird auf das Dispositiv verwiesen.

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

://: Die Verlängerung der Ausschaffungshaft über A\_\_\_\_\_ ist für die Dauer von drei Monaten, bis zum 13. Oktober 2025, rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Der unentgeltlichen Rechtsvertreterin, Elena Liechti, Rechtsanwältin, wird ein Honorar von CHF 1■620.■, zuzüglich Auslagen in Höhe von CHF 11.10, insgesamt also CHF 1■631.10, aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Mitteilung an:

## VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Der Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.